

Osthavel-
Kreis-ländisches
Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.

Insertions-Gebühren für die Spalten-
Zeile 1 Sgr.

Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,
Vormittags 10 Uhr, angenommen.

Nr. 83.

Nauen, Mittwoch den 21. October

1857.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nachstehende, im 37ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes,
Seite 332 abgedruckte

Polizei-Verordnung,

betreffend das Reinigen der Schornsteine und den Ge-
werbebetrieb der Schornsteinfegermeister.

Unter Aufhebung des Regulativs für das Reinigen der Schorn-
steine vom 3. Februar 1824 (Amtsblatt Seite 32) erlassen wir hiermit
in Gemäßheit des §. 56 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten
Januar 1845 und auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-
verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) fol-
gende neue Polizei-Verordnung, betreffend das Reinigen der Schorn-
steine und den Gewerbebetrieb der Schornsteinfegermeister.

§. 1. Das Kehren der Schornsteine, Rauchröhren und dergleichen
gehört ausschließlich zum Gewerbebetrieb der Schornsteinfeger. Dabei
findet entweder freie Concurrenz der Schornsteinfegermeister statt, oder
es bestehen besondere, in Gemäßheit des §. 56 der allgemeinen Ge-
werbe-Ordnung für einzelne Ortschaften oder größere Verbände einge-
richtete Kehrbezirke. Die Kehrmeister für diese Kehrbezirke werden von
dem betreffenden Kreis-Landrath und in den Städten, die nicht in einem
Kreisverbande stehen, von dem Polizei-Director, resp. der Polizei-Ver-
waltung angelegt. Berührt der Kehrbezirk zwei oder mehrere Kreise, resp.
Stadtbezirke, so wird der Kehrmeister von der Königl. Regierung angelegt.

§. 2. Wo Kehrbezirke bestehen, dürfen die Hausbesitzer sich nur des
angesezten Kehrmeisters bedienen. Ein anderer Schornsteinfegermeister,
als der letztere, darf in dessen Kehrbezirk nicht kehren. Wo ein Kehr-
bezirk nicht besteht, bleibt die Wahl des Schornsteinfegers jedem Haus-
besitzer überlassen. Derselbe hat sich spätestens bis zum 1. October d. J.
über die Person des zu wählenden Kehrmeisters zu entscheiden und die
getroffene Wahl der betreffenden Orts-Polizeibehörde anzuzeigen. Treten
spätere Aenderungen ein, so ist spätestens 8 Tage nach Aufhebung des
alten Engagements die Wahl eines neuen Kehrmeisters zu treffen und
der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen. Eine gleiche Verpflichtung, wie
in diesem Paragraphen den Hausbesitzern auferlegt ist, haben die Ad-
ministratoren, Vicenwirthe u. d. i. Inhaber von Dienstwohnungen, die
Prediger, Küster und Schullehrer für die von ihnen bewohnten oder
verwalteten Häuser. Die Orts-Polizeibehörden haben hierüber genaue
Register zu führen und solche mindestens einmal jährlich an den betref-
fenden Kreis-Landrath zur Einsicht einzureichen.

§. 3. Jeder Hausbesitzer, Verwalter u. d. i. ist verpflichtet, seine Schorn-
steine, Rauchröhren u. d. i. in dem Zeitraume vom 1. April bis zum 1. Oct.
wenigstens zweimal, und vom 1. October bis zum 1. April wenigstens
viermal durch einen geprüften Meister fegen zu lassen.

§. 4. Wenn die Construction der Feuerungen, der Röhren u. d. i. oder
ein Mangel mit Feuerung verbundener Gewerbebetrieb, oder die Natur
des gebrauchten Brennmaterials ein öfteres Reinigen nöthig macht, wird
solches durch die Orts-Polizei-Obrigkeit oder, falls diese theilhaftig ist,
durch den Landrath bestimmt, dessen der betreffende Schornsteinfeger darü-
ber, wo solches erforderlich ist, Anzeige zu machen hat. Die Hausbesitzer u.
haben dieser Anordnung Folge zu leisten. Der betreffende Schornsteins-

fegermeister hat für diese Reinigung zu den bestimmten Zeiten zu sorgen,
ohne dazu einer besonderen Aufforderung Seitens des Hausbesitzers u.
zu bedürfen, welcher letztere die Reinigung unweigerlich zu gestatten hat.

§. 5. Die Bestimmung des Kehrlohns hängt außerhalb der Kehr-
bezirke von der freien Verabredung beider Theile, in den Kehrbezirken
aber hinsichtlich des zulässigen höchsten Satzes von der nach §. 12 der
allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufzustellenden
Lohnrate ab; eine Einigung auf niedrigere Sätze, als diejenigen der
Laxe, ist indessen auch hierbei gestattet.

§. 6. Die zur Ausübung ihres Gewerbes nach §. 45 der allgem.
Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 befugten Schornsteinfeger sind
verpflichtet, sämtliche entweder durch freie Uebereinkunft übernommene
oder innerhalb der ihnen angewiesenen Kehrbezirke ihnen übertragene
Schornsteine, Rauchröhren u. a. m. ordnungsmäßig zu reinigen und
dabei alle in dieser, wie in sonstigen besonderen Verordnungen ihnen
auferlegten Pflichten genau zu befolgen, insbesondere auch die beschrie-
benen Bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, soweit solche zu ihrer Cogni-
tion gehören, gewissenhaft zu beachten und sich mit allen ihr Gewerbe
betreffenden Verordnungen gründlich bekannt zu machen. Unkenntnis
derselben entschuldigt nicht.

§. 7. Dem Schornsteinfegermeister ist zwar gestattet, sich zum Rei-
nigen der Schornsteine u. d. i. eines oder mehrerer Gehülfen zu bedienen;
er muß jedoch deren Arbeit persönlich revidiren und bleibt allein für die
tätige Reinigung und die Erfüllung seiner sonstigen Pflichten verant-
wortlich. Untüchtige Gehülfen hat er sofort zu entlassen. Ihm, wie
seinen Gehülfen, wird ein anständiges Betragen, Rührigkeit, Unbes-
choltenheit und Zuverlässigkeit in Ausübung des Gewerbes zur beson-
deren Pflicht gemacht, widrigenfalls er die Entziehung des Befähigungs-
Zeugnisses und event. sofortige Unterfagung der Ausübung seines Ge-
werbes zu gewärtigen haben würde.

§. 8. Ueber das Reinigen der Schornsteine u. d. i. haben sämtliche
Schornsteinfeger genaue Register zu führen und darin die Häuser, die
Zahl der Rauchfänge, die Tage, an welchen das Fegen derselben statt-
gefunden hat, und die dabei zu machenden Bemerkungen hinsichtlich der
vorgefundenen Mängel u. d. i. und der deshalb gemachten Anzeigen u. d. i. sorg-
fältig einzutragen. Diese Register sind außer den in §. 9 angeordneten
Fällen jährlich mindestens einmal der Orts-Polizeibehörde zur Revision
vorzulegen, welche dieselben mit ihrem Revisionsprotokolle zu versehen und
auf vorgefundene Vorschriftenwidrigkeiten das Weitere zu veranlassen hat.

§. 9. Der Schornsteinfeger muß die Vornahme der Reinigung der
Schornsteine den Hausbesitzern oder Miethern u. d. i. in den Städten jedes
Mal Tags vorher und auf dem Lande denselben Tag anzeigen, sich auch
auf dem Lande vor der Reinigung bei der Orts-Polizeibehörde, oder,
falls dieselbe ihren Wohnsitz nicht am Orte hat, bei dem Ortsvorstande
persönlich melden. Letztere haben die geschehene Meldung in dem Re-
gister, das der Schornsteinfeger stets bei sich führen muß, zu attestiren.

Bei der Reinigung hat der Schornsteinfeger darauf zu achten, ob
schadhafte Stellen oder sonstige Mängel an Feuerherden, Brat-
Kochöfen und Maschinen, Waschkesseln, Vorgelegen, Heizöffnungen,
Schornsteinen, Rauchröhren, Rauchmänteln und dergleichen vorhanden
sind und ist verpflichtet, dem Hausbesitzer, Miether, Verwalter u. d. i. so-
gleich von den vorgefundenen Mängeln, soweit dieselben nicht baupoliz-
zeiliche Vorschriften betreffen, Anzeige zu machen und ihn zur Abhülfe

dieser Mängel anzufordern. Daß diese Abhülfe bis zur nächsten Segung erfolgt sei, hat er pünktlich zu kontrolliren und event. zu deren Veranlassung der Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen. Findet der Schornsteinfeger andere, die Feuerficherheit gefährdende Mängel, welche als Uebertretung hauptpolizeilicher Vorschriften anzusehen sind, vor, so ist er verpflichtet, solche sofort der Polizeibehörde zur weiteren Veranlassung anzuzeigen. — Die Schornsteinfeger haben ferner zu überwachen, daß die nach den bestehenden Anordnungen in jedem Hause vorrätzig zu haltenden Feuerlösch-Apparate stets vollständig und in brauchbarem Zustande vorhanden sind, und haben zu kontrolliren, daß die von ihnen vorgefundenen, den Hausbesitzern anzuzeigenden Mängel von diesen innerhalb einer zweimonatlichen Frist beseitigt werden; event. haben sie der Orts-Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen.

§. 10. Die Hausbesitzer u. sind verpflichtet, dem Schornsteinfeger und seinen Gehülfen bei der Reinigung ihrer Schornsteine und Feuerungsanlagen in keiner Weise hinderlich zu sein, ihren Anweisungen vielmehr pünktlich Folge zu leisten, für Abhülfe der gerügten Mängel sogleich Sorge zu tragen und auch ihrerseits der Polizeibehörde Anzeige zu machen, falls der Schornsteinfegermeister oder seine Gehülfen sich Vernachlässigungen oder sonstige Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen sollten. Wo Veracht odwaltet, daß die Reinigung gar nicht oder nicht gehörig erfolgt sei, sind die Polizeibehörden verpflichtet, eine Nachrevision zu halten. Den hierbei bemerkten Mängeln muß der Schornsteinfeger sofort unentgeltlich abhelfen. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden insbesondere auch Anwendung auf das Reinigen der Rüge eines Stuben-, Koch-, Brat- und Privat-Backofens, sowie sämtlicher eiserner und anderer Heiz- und Rauchröhren. Diese Reinigung darf zwar in dringenden Fällen ausnahmsweise auch durch die Hausbesitzer oder deren Leute bewirkt werden; die Schornsteinfeger haben jedoch deren gehörige Ausführung bei ihrer nächsten Anwesenheit zu revidiren, erforderlichen Falls die Defecte u. nachzureinigen, und sind sie für jede Art der vernachlässigten Verursachung etwa entstehende Feuergefahr verantwortlich.

§. 11. Jeder Schornsteinfegermeister muß den Feuer-Visitationen in seinem Geschäftskreise mit oder ohne Aufforderung Seitens der Revisions-Commission unentgeltlich beiwohnen, dabei nach Anweisung der Commission mitwirken und jede erforderliche Auskunft geben, sowie auch bei jeder andrerthenden Feuergefahr oder entstehenden Feuergefahr sofort mit seinen Gehülfen zur Brandstätte eilen, sich dort dem Feuerlösch-Vorgängen melden und dessen Weisungen nachkommen.

§. 12. Die Orts-Polizeibehörden haben die sorgfältige Beachtung obiger Vorschriften Seitens der Schornsteinfeger, wie Seitens der Hausbesitzer u. streng zu kontrolliren und zu dem Ende insbesondere periodische Revisionen sämtlicher, in ihrem Polizeibezirke befindlicher Feuerstellen und Rauchfänge mindestens einmal alle zwei Jahre abzuhalten. Ueber deren Resultate ist dem Kreis-Landrathe und durch diesen der Regierung Bericht zu erstatten.

§. 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, so weit nicht anderweite gesetzliche Strafen verurteilt sind, an den Schornsteinfegern, wie an den Hausbesitzern, Verwaltern und sonstigen Verpflichteten mit Geldstrafen bis zum Betrage von 10 Thlr., event. entsprechender Gefängnißhaft, belegt. — Ueberschreitungen der Kehrlohn-Taxen stehen die in §. 186 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestimmte Geldbuße bis zu 50 Thlr., oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Außerdem haben die Schornsteinfeger bei wiederholten Vernachlässigungen, Pflichtverletzungen, insbesondere auch bei Nichtbeachtung dieser Polizei-Verordnung zu gewärtigen, daß ihnen die Befugniß zur weiteren Ausübung ihres Gewerbes auf Grund des §. 71 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung gänzlich werde entzogen werden.

Potsdam, den 20. August 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

wird hierdurch noch besonders bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß wir die Anzeige der Orts-Polizeibehörden über das Resultat der nach §. 12 obiger Verordnung mindestens alle zwei Jahre einmal abzuhalten Revision bis zum 1. November künftigen Jahres erwarten. — Unser an die Königliche Regierung gestellter Antrag, die Verpflichtung der Orts-Polizeibehörden, eine Revision der Feuerstellen und Schornsteine vorzunehmen, auf den Fall zu beschränken, wo dieselben vermuthen, daß Vernachlässigungen und Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, hat keine Berücksichtigung gefunden.

Nauen, den 12. October 1857.

Das Königliche Landraths-Amt.

S o f f m a n n.

Der Commandeur des Regiments Garde-du-Corps, Graf Plänker, hat uns ersucht, der Gemeinde Dallgow den Dank

des Regiments für die ganz vorzügliche Aufnahme auszu-
drücken, welche die 1ste und 2te Escadron desselben bei der Ein-
quartierung während des Manövers trotz der sehr starken Be-
legung des Ortes dort gefunden hat.

Nauen, den 20. October 1857.

Das Königliche Landraths-Amt.

S o f f m a n n.

Bekanntmachung.

Bei dem Gastwirth Bläse hiersebst stehen zwei dem Ost-
havelländischen Kreise gehörige Landwehr-Übungspferde zum
Verkauf aus freier Hand.

Nauen, den 20. October 1857.

Das Königliche Landraths-Amt.

S o f f m a n n.

Se. Maj. der König haben dem praktischen Arzt Dr. Liman
hiersebst den Titel Sanitätsrath allergnädigst zu verleihen geruht.

Nauen, den 20. October 1857.

Das Königliche Landraths-Amt.

S o f f m a n n.

Bekanntmachung.

Die dritte diesjährige Periode der Schwurgerichts-Sitzungen
bei dem unterzeichneten Kreisgerichte beginnt mit dem 2. No-
vember d. J., und werden Einlassarten zu diesen Sitzungen von
dem Kanzlei-Director Reimann ausgegeben.

Spandau, den 14. October 1857.

Königl. Kreisgericht, erste Abtheilung.

In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns und
Pughändlers A. L. Schulze hiersebst ist der bisherige einst-
weilige Verwalter, Kaufmann Herr Meewe hiersebst, zum defi-
nitiven Verwalter der Masse bestellt und verpflichtet worden.

Potsdam, den 10. October 1857.

Königl. Kreisgericht, Abtheilung I.

Nothwendiger Verkauf.

Die zu Nauen belegene und im Hypothekenbuche dieser Stadt
Vol. I Nr. 148 pag. 295, auf den Namen des Stellmacher-
meisters Carl August Schmidt verzeichnete Kleinbürgerstelle nebst
Zubehör, gerichtlich auf 1400 Thlr. abgeschätzt, soll

am 2. Februar 1858, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle

subhastirt werden.

Laxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur ein-
zusehen und wird zu diesem Termin die ihrem Aufenthalte nach
unbekannte Gläubigerin Wittwe Senß, Caroline geb. Leddin,
modo deren Erben, öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche
nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeltern Befriedigung
suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gericht an-
zumelden. — Nauen, den 28. September 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Flatow belegene, im Hypothekenbuche von dem Dorfe
Flatow Vol. II Nr. 42 pag. 493 verzeichnete, dem Wäbner Gott-
lob Franz Vogel gehörige Wäbnergrundstück, abgeschätzt auf
410 Thlr. 15 Sgr., soll am

11. Februar 1858, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Laxe und Hypothekenschein sind täglich während der ge-
wöhnlichen Dienststunden in unserer Registratur einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche
nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeltern Befriedi-
gung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden.
Cremmen, den 7. September 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Rothwendiger Verkauf.

Das dem Arbeitmann Johann Friedrich Landig und dessen Ehefrau Marie Dorothee geborene Sohl gehörige, zu Staffelde belegene, im Hypothekenbuche von dem Dorfe Staffelde Vol. II Nr. 20 pag. 305 verzeichnete halbe Büdnergrundstück Nr. 10a, abgeschätzt auf 226 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll am

10. Februar 1858, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Laxe und Hypothekenschein sind täglich während der gewöhnlichen Dienststunden in unserer Registratur einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden.

Cremmen, den 7. September 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Bekanntmachung.

Zur Ergänzungswahl von 4 Stadtverordneten haben wir auf Freitag, den 6. November d. J.,

im hiesigen Rathhause am Termin angesetzt. Mit Bezug auf die §§. 21 und 23 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 werden die Wahlberechtigten aufgefordert, am gedachten Tage, und zwar:

- 1) die Wähler der Iten Abtheilung: Morgens 9 Uhr,
 - 2) die Wähler der IIten Abtheilung: Morgens 10 Uhr,
- ihre Stimmen dem Wahlvorstande mündlich und laut zu Protocoll zu erklären. Die Wahl erfolgt in einem Bezirk und in zwei Abtheilungen, und sind:

in der Iten Abtheilung 2 Mitglieder,

in der IIten Abtheilung 2 desgleichen

zum Stadtverordneten zu wählen.

Cremmen, den 17. October 1857. Der Magistrat.

Holz-Auction.

Aus hiesiger Stadtfortk sollen am Sonnabend, den 28ten dieses Monats,

circa 200 Stück starke und mittel kiehnene Bauhölzer auf dem Stamme öffentlich meistbietend an Ort und Stelle verkauft werden.

Kaufliebhaber werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden, und der Sammelplatz am gedachten Tage, früh 8 Uhr, beim hiesigen Forsthaufe ist.

Cremmen, den 10. October 1857.

Der Magistrat.

Marktpreise.

a) Berlin, 17. October.

Scheffel Weizen	3	thlr.	2	gr.	6	pf.	auch	3	thlr.	—	gr.	—	pf.
" Roggen	2		1		3			1		25			
" Gerste	2		1		3			2					
" Hafer	1		16		3			1		12		6	

b) Potsdam, 17. October.

Scheffel Weizen	3	thlr.	—	gr.	—	pf.	auch	2	thlr.	25	gr.	—	pf.
" Roggen	1		27		6			1		25			
" Gerste	2							1		27		6	
" Hafer	1		17		6			1		15			
" Kartoffeln	—		20							18			

Das Schock Stroh	8		20					8		5			
Der Centner Heu	1		10					1		7		6	

c) Rauen, 20. October.

Scheffel Weizen	2	thlr.	25	gr.	—	pf.	auch	—	thlr.	—	gr.	—	pf.
" Roggen	1		27		6								
" Gerste	1		21		3								
" Hafer	1		15					1		16		3	

Nichtamtlicher Theil.

Zeitungs-Nachrichten.

Zum Befinden Sr. Majestät des Königs

schreibt die Neue Preussische Zeitung:

Berlin, 16. October. Gekern ist die folgende amtliche Bekanntmachung erlassen worden: Da nach der Erklärung der Herren Leibärzte die Krankheit Sr. Majestät des Königs einen milderen Charakter und einen regelmäßigen Verlauf angenommen hat, so wird von heute an jeden Tag nur ein Bulletin erscheinen. In Folge dessen ist gekern (Donnerstag) kein Bulletin weiter erschießen; heute ist das folgende ausgegeben worden: Das Befinden Sr. Maj. des Königs bot während des gestrigen Tages einige erfreuliche Zeichen allmählich fortschreitender Besserung dar. Die vergangene Nacht verbrachten Allerhöchstdieselben wiederum in einem ruhigen und erquickenden Schlafe. — Wir hören außerdem, daß der König heute Morgen gegen 7 Uhr, gestärkt durch den ruhigen Schlaf, erwacht ist und mit Appetit den Thee getrunken hat. Es scheint hiernach, daß wir auf die Genesung Sr. Majestät auch weiter hoffen dürfen; doch ist der Zustand immerhin so, daß der König sich jedenfalls gründlich wird erholen und kräftigen müssen, ehe er wieder, wie früher, zu seinen Geschäften wird zurückkehren dürfen. Wir bemerkten schon neulich, wie treu S. K. H. der Prinz v. Preußen der Königin zur Seite steht; nach wie vor ist er mit größter Hingebung und Theilnahme eine Hauptstütze Ihrer Majestät in dieser schweren Zeit. In Bezug auf eine etwaige Stellvertretung des Königs für die nächste Zeit hat der Prinz von Preußen erklärt, daß er die Leitung der Staatsgeschäfte im Namen des Königs nur übernehmen werde, wenn sie ihm unmittelbar von Seiner Maj. dem Könige übergeben wird. „Dies ist — schreibt man der Elb. Zig. — die entschiedene Auffassung des Prinzen. Bis jetzt hat sich der Prinz von der Einnahme in königliche Functionen, wie sie wüßten sein, welche sie wollen, durchaus fern gehalten. Er vermeldet es in diesem Augenblicke sogar, von politischen Dingen zu sprechen. Seine volle Theilnahme ist dem kran-

ken königlichen Bruder zugewandt. Die ganze Haltung desselben hat in Berlin und Potsdam den günstigsten Eindruck gemacht.“

Der gestrige Geburtstag Sr. Maj. ist hier und im ganzen Vaterlande — es liegen uns schon viele Berichte vor — mit größter Theilnahme gefeiert worden. Aus Warschau ist, vom Kaiser Alexander gesendet, der Graf Adlerberg hier eingetroffen, um die Theilnahme Sr. Maj. auszusprechen; Ihre Majestät die Kaiserin-Mutter von Rußland ließ durch den Fürsten Sagarin ihre Theilnahme an der Krankheit ihres erlauchten Bruders ausdrücken. Vom Kaiser Alexander wird auch noch berichtet, daß er bei dem Eintritt des Unwohlseins Sr. Majestät des Königs (am 6ten) auf dem hiesigen Eisenbahnhofo seine Reise unter keiner Bedingung fortsetzen wollte. Nur die dringendsten Bitten des Königs selbst vermochten ihn zuletzt, seine fest ausgesprochene Absicht, den König nach Sanssouci zurückzubegleiten und vorläufig in Berlin zu bleiben, um die Besserung abzuwarten, aufzugeben und weiter zu reisen. Als Kaiser Alexander vom königlichen Abschied nahm, sah der Kaiser ihn mit einem so bewegten Ausdruck des inneren Schmerzes an, daß mehrere umstehenden Personen die Thränen in die Augen traten.“

— 19. October. Das gestern erschienene Bulletin über das Befinden Sr. Maj. des Königs lautet: „Sr. Maj. der König haben während der ganzen Nacht ruhig geschlafen; dessen ungeachtet und trotz der allmählich wiederkehrenden Ghitust ist nur eine langsame Zunahme der Kräfte bemerkbar.“ — Heute (Montag) ist folgendes Bulletin ausgegeben worden: „Sr. Maj. der König haben auch in der vergangenen Nacht mit kurzen Unterbrechungen ruhig geschlafen. Uebrigens ist das Befinden Allerhöchstdieselben nahezu das gleiche, wie gestern.“

— 19. October. Nach einer vom Justiz-Minister erlassenen Anordnung muß vom 1. Januar k. J. ab Jeder, welcher kempelpflichtige ausländische Blätter bezieht, Befuß der vorgeschriebenen Anmeldung bei der Steuerstelle sich dabei einer nach einem bestimmten Muster aufzustellenden Nachweisung bedienen und dieselbe in doppelten Exemplaren der Steuerstelle einreichen. Die

Nachweisung enthält außer der fortlaufenden Nummer den Namen des Blattes, den Ort, wo und wie oft dasselbe erscheint, Angabe des Abonnementspreises, die Zeitdauer, für welche die Steuer erhoben ist, die Zahl der Exemplare u. s. w., und wird auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

— Wie bekannt, hatte die preussische Regierung bereits vor einiger Zeit die Anregung zu einer Conferenz wegen Regelung des Banknotenwesens im Zollverein gegeben. Die Zollvereins-Staaten haben sich, wie die ministerielle Correspondenz berichtet, sämmtlich damit einverstanden erklärt, und es sind nunmehr die Einladungen an diese Staaten zur Eröffnung der Conferenz ergangen. Die Conferenz soll um die Mitte des Monats November in Berlin stattfinden. — Ueber die diesjährige Aernthe schreibt man aus dem preussischen Henneberg, am Fuße des Thüringer Waldgebirges: Die Kartoffel-Aernthe ist eine im hohen Grade gesegnete zu nennen. Der Felbertrag ist im Vergleich zu dem der früheren Jahre fast ein doppelter, und dabei sind die Kartoffeln kerngesund, nicht im mindesten angefränkelt. Die Roggen-Aernthe gab zwar wenig Stroh, aber starken Ausbruch.

Anzeigen.

Iduna.

Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. S.

Geschäfts-Uebersicht am 25. Sept. 1857.

Zur Versicherung angemeldet	2,114,123	thl.	10	gr.	—	pf.
Davon angenomm. in 4749 Nummern						
a) zur Capital-Versicherung	1,804,328	.	10	.	—	.
b) zur Renten-Versicherung	4,916	.	25	.	6	.
mit Capital-Zahlungen	15,378	.	8	.	3	.
Jahres-Prämien	69,591	.	18	.	—	.

Diese günstigen Resultate sind aus dem großen Vertrauen hervorgegangen, welches man der Gesellschaft zuwendet, und wird sie es sich angelegen sein lassen, dasselbe in allen Fällen zu verdienen. — Zur Annahme von Versicherungen und Ertheilung jeder gewünschten Auskunft sind die Unterzeichneten reis bereit. Prospekte werden unentgeltlich verabreicht.

Wilhelm Körner & Sohn,
Haupt-Agenten in Spandau.
Hermann Hildebrandt,
Special-Agent in Rauen.

Holz-Auction.

Ich beabsichtige am **Donnerstag, als den 28sten d. M.,** in der Bauernhaide zu Falkenhagen, nahe bei der Königlichen Försterei Danzbrück:

- 165½ Klafter kieferne Kloben,
- 32 " kieferne Knüppel,
- 136½ " kiefern Stammholz, sowie
- 307 " Meißig und circa

100 Stück für Stellmacher geeignete Birken, in einzelnen Klustern meistbietend gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen.

Reflectanten wollen sich Vormittag 9 Uhr auf dem Finken-krug oder um 10 Uhr an Ort und Stelle einfinden.

Die näheren Bedingungen werden vor Anfang der Auction bekannt gemacht werden. **Holtz junior.**

Ich bin Willens, mein in der neuen Straße Nr. 90 hieselbst belegenes Wohnhaus zu verkaufen.

Sattlermeister **Berwaldt** in Rauen.

Dankagung.

Allen denjenigen, welche mich so liebreich unterstützt und meinen lieben Mann zur letzten Ruhestätte geleitet haben, sage ich hiermit meinen herzlichsten Dank.

Rauen, den 18. October 1857. **Wittve Dornitz.**

Durch gänzliche Zurückstellung der vorjährigen Wobelle ist mein confectionirtes Lager in **Damen-Mänteln, Jacken, Mantillen** neuerdings vollständig sortirt worden.

Dies bezieht sich auch auf Kinder-, resp. Mädchen-Ge-genstände, die ich der gefälligen Beachtung empfehle.

Rauen, den 19. October 1857.

J. Jacoby jun.

Geschäfts-Verlegung.

Einem hohen Adel und hochgeehrten Publicum erlaube ich mir hiermit die ergebene Anzeige zu machen, daß ich von heute ab mein Colonial-Waaren-Geschäft von der breiten Straße nach der Potsdamer-Straße Nr. 33 am Heinrichsplatz, neben dem Königlichen Kreisgericht, verlegt habe.

Für das mir bisher geschenkte Vertrauen verbindlichst dankend, bitte ich geborsamt, indem ich hierdurch die Versicherung der reellsten und promptesten Bedienung ausspreche, um ferneres geneigtes Wohlwollen.

Spandau, den 17. October 1857.

Hochachtungsvoll:

F. W. H. Elendt.

Holzverkauf.

Vom Montag, den 2. November d. J. ab, sind täglich in der von uns erkauften Gremmener Forst mittel und starke Bauhölzer zu haben, und können sich Käufer bei uns melden.

Behrendt und Meyerstein
in Gremmen.

Bei dem Gastwirth **Meinck** in Rauen steht ein starkes Wagenpferd billig zum Verkauf.

Ein großer eiserner Ofen ist zu verk. bei **Wodel** in Rauen.

Gutes Roggenschroot ist zu haben bei dem Handelsmann **Lummert** in Rauen.

Allen meinen Kunden die ergebene Anzeige, daß ich den guten bedruckten Ration (Nessel), der bis jetzt für 5 Sgr. verkauft wurde, auch noch ferner zu demselben Preise abgeben kann.

R. Elias, Färbereibesitzer in Rauen.

Am Sonntag, den 18ten d. M., hat sich ein jähriges Kalb auf Utershorst bei Rauen angefahren. Der sich legitimirende Eigenthümer kann dasselbe gegen Erstattung der Insetions- und Futterkosten wieder in Empfang nehmen bei dem Grabenmeister **Uter** daselbst.

Ein mit guten Utensilien versehenes Mädchen kann in der Wirtshaus eines Landpredigers, nicht weit von Rauen, zu Neujahr 1858 einen sehr guten Dienst erhalten. Näheres in der Buchdruckerei zu Rauen.

Sollten einige der Herren Gutsbesitzer oder Herrschaften hiesiger Gegend geneigt sein, noch rüstige, arbeitsfähige Menschen nur gegen Kost und Obdach irgend eine Bewirtschaftung zu geben, so beliebe man sich recht bald in der Buchdruckerei zu Rauen zu melden, woselbst näherer Ausweis gern gewährt werden wird.

Herrschaften, welche noch zu Neujahr Gesinde wünschen, sowie Leute, welche einen Dienst suchen, werden gebeten, sich recht bald in dem concessionsirtten Gesinde-Vermietungs-Comtoir von **E. Blumhann** in Rauen, dem Kreisbaufes gegenüber, zu melden.

Ein Sohn ordentlicher Aelteren, welcher Lust hat, Sattler zu lernen, kann sich melden bei dem Sattlermeister **Berwaldt** in Rauen, Bergstraße Nr. 23.